



PKF WMS Rechtstipp – Juli 2022

Das Ende der kostenlosen Retoure in der Lebensmittellieferkette

Seit dem 09.06.2021 gilt das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG). Das Gesetz bezweckt Praktiken einzudämmen, welche Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeuger übervorteilen.

Es beruht auf der EU-Richtlinie (EU) 2019/633 (UTP-Richtlinie). Durch das Verbot von unlauteren Handelspraktiken sollen Erzeuger und Lieferanten von Agrarprodukten und Lebensmittel vor der Marktmacht von Käufern wie insbesondere Einzelhandelskonzernen geschützt werden.

Erfasst sind auf Seiten der Erzeuger solche mit einem Jahresumsatz von bis zu 350 Mio. EUR. Käuferseitig ist der Anwendungsbereich eröffnet, wenn der Jahresumsatz 2 Mio. EUR oder mehr beträgt. Das Gesetz sieht insoweit eine entsprechende Staffelung vor, die im Lichte des Schutzzwecks der Normen gerade strukturell schwächere Lieferanten vor größeren Unternehmen der Lieferkette schützen soll.

Es wird hier eine Auswahl der Regelungen des neuen Gesetzes vorgestellt:

1. Vereinbarung über das Zurückschicken nicht verkaufter Erzeugnisse

Besonderes Augenmerk ist auf § 12 AgrarOLkG zu richten. Danach kann nicht wirksam vereinbart werden, dass nicht verkaufte Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse an den Erzeuger/ Lieferanten zurückgeschickt werden, ohne dass der geschuldete Kaufpreis für die Erzeugnisse und die Kosten für die Beseitigung der nicht mehr verwendbaren Erzeugnisse gezahlt werden. Kostenlose Lebensmittel-Retouren sind von nun an grundsätzlich untersagt.

2. Zahlungsfristen

Weiterhin dürfen für die Lieferung von verderbliche Lebensmittelerzeugnisse keine Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen vereinbart werden und bei allen weiteren Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen höchstens eine Zahlungsfrist von höchstens 60 Tagen.

3. Kurzfristige Beendigungen von Verträgen

Eine kurzfristige Beendigung eines Vertrages für verderbliche Erzeugnissen kann nicht mehr wirksam vereinbart werden. Von einer kurzfristigen Beendigung ist immer dann auszugehen, wenn eine Abbestellung weniger als 30 Tage vor der Lieferung erfolgen soll.

4. Rechtsfolge

Enthält ein Vertrag etwaige Abreden, bleibt er im Übrigen wirksam. Der Lieferant kann wegen dieser Abrede Beschwerde bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einlegen. Diese kann Verstöße mit einem Bußgeld bis zu 750.000 EUR ahnden und die sanktionierten Unternehmen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

5. Auswirkungen auf die Praxis

Die beschriebene Neuregelung gilt bereits seit dem 09.06.2021. Für bestehende Liefervereinbarungen, die vor dem 9. Juni 2021 geschlossen wurden, gilt eine Umsetzungsfrist bis zum 8. Juni 2022. Etwaige Lieferbedingungen sind zu überprüfen und anzupassen.

PKF WMS Dr. Buschkühle PartG mbB
Rechtsanwälte Steuerberater und Notar
Martinsburg 15 · 49078 Osnabrück
Telefon 0541 - 9 44 22 -600